

§ 9 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer der Legislatur des Vorstandes von der MV gewählt.
2. Die Kassenprüfer führen jährlich eine Kassenprüfung durch und berichten schriftlich auf der MV.
3. Der Vorstand kann nur auf der Grundlage des von der MV bestätigten Kassenberichtes entlastet werden.